

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/aenderung-des-arbeitnehmerueberlassungsgesetzes-aueg-hinweis-auf-artikel-in-dstr.html>

 10.01.2012

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)

Der Grund für die bislang weitgehend unbemerkte Problematik der neuen lohnsteuerrechtlichen Arbeitgeberpflichten insbesondere für Verleih- bzw. Zeitarbeitsunternehmen ist der neu in das Gesetz eingefügte § 13b AÜG, der eine Vorschrift der sog. „Leiharbeitsrichtlinie“ der EU aus dem Jahre 2008 umsetzt. Nach dieser Vorschrift hat der Entleiher den Leiharbeitnehmern im gleichen Umfang wie seinen eigenen Arbeitnehmern Zugang zu den „Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten“ in seinem Betrieb zu gewähren; im Gesetz werden als Beispiele hierfür Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinschaftsverpflegung und Beförderungsmittel genannt.

Erstaunlich ist, dass nach Aussagen von Vertretern der Finanzverwaltung das BMF bislang nicht mit der Thematik bzw. mit den Gesetzesänderungen befasst wurde mit der Folge, dass die betroffenen Arbeitgeber von der Finanzverwaltung wohl bis auf Weiteres keine Hilfestellung in Form eines erläuternden Schreibens erwarten können. Aus Sicht der Finanzverwaltung sei es zunächst einmal erforderlich, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als zuständiges Ministerium klar regelt, was unter „Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten“ im Sinne des AÜG genau zu verstehen ist.

Günther Eismann (WP/StB im Deloitte-Büro München) hat in einem Beitrag in Heft 49/2011 der Zeitschrift DStR aufgezeigt, mit welchen Schwierigkeiten die zum Lohnsteuerabzug verpflichteten Arbeitgeber in diesem Zusammenhang wohl zu kämpfen haben dürften.

Fundstellen

Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung,

- Gesetzentwurf der Bundesregierung, [BT-Drs. 17/4804](#)
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, [BT-Drs. 17/5238](#)
- Gesetz vom 28.04.2011 - Bundesgesetzblatt Teil I 2011 Nr. 18 29.04.2011 S. 642

[EU-RICHTLINIE 2008/104/EG](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.